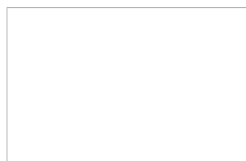


Wiederbeschaffung der Universitätsstatuten, Aufstellung der verfügbaren
Archivalien

Acad[emisches] Archiv betref[fend]

Lizenz: <http://rightsstatements.org/vocab/InC/1.0/>



prof. d. 23. Jun
1740
30

Unser freundlich Dienst zuvor,
Magnifice, Kgl. Kommandige, Kgl. Kom.
rath, Generalmajor und Inspektor,
General Inspektor General,

W. Magnificenz und unser Inspektor
General haben unter dem 4^{ten} d. d. 26
Monat Junij zu recht gelangen lassen,
das, nachdem wir glaubhaft in
Inspektion gebracht, wie in unserm
Februario d. d. 26 Inspektor Inspektor
gehaltenen Auction Ihre Statuta, welche
nicht nur vielen Inspektor Inspektor vor,
nicht worden, und nicht Inspektor Inspektor
nur Inspektor Inspektor und mit Inspektor

abgezgangenen Herrn Pro-Rectoribus
liegen bleiben, von unsern Pro-
clamatore, Michael Kottan, selbst
sich zu finden worden, Wir selbst
von ihm abfordern und Ihn selbst
übernehmen müssen. Dieweil nun
sollten Wir Ihn in dem H. Institut
nicht verfallen, wozu halt Wir be-
sorge alhier in ab schrift bezeugend
Registratur den Proclamatorem,
Kottan, vor und erfordert, ihn
wegen des desiderierten Statutorum
bezeugt, da dem der selbe, nach unserm
Inhalt voranbenannter ab schriftlicher
Registratur seine Erklärung gegeben;
Wir nun den der mit dem selbigen
sich nicht verstehen, als verfahren
Wir

Ihr Magnificenz und
unserer hochgebornen Herrn

Leipzig,
den 15 Junij
1740.

Im Auftrage,
Rector, Magistri und Doctores
der Universität daselbst

Den 15 Junij 1740.

Eröffnet in loco Concilii
 H. Michael Vord, Academia
 Proclamator,
 in Person und gegen mich der Person
 mit, die Statuta der Eobf. Universität
 Jena habe er selbst in die im Februa-
 rio a. c. gefallene Auction gegeben
 und auch darauf wieder erstanden,
 so habe selbe wohl 20 Jahr im Besitz
 gehabt und von seinem Vetter mit
 verkauft, als er die Forderung von ihm
 erhalten, so wolle dieselbe sein
 Vorhaben inbetracht durch ein Jurament
 versetzen, zu dem wären die desiderirte
 Statuta kein Original, es wären wohl
 gleichwohl Fälsche drinnen, und wider die
 Universität Jena, noch ein Instru-
 mentum Notarii dabey zu beibringen,
 woraus man es vor ein Original erkenne.

man könnte. Dieß Mstt br"
steht in folgendem

1. wovon einige Titel dem geschrieben
sind, als ein Titular-Buch zu
brauchen,

2. Vönnen die von einem andern
geschriebenen Statuta und Pri-
vilegia,

3. Sondern die historische Beschreibung
von der Inauguration, wieder von
einem andern Land geschrieben,

4. und auch von 3. oder 4. Jahr
eine Matricul von Inscriptio.

Ob nun wohl dieß eine Privat-
abschrift und Res mobilis wäre,
die er jure prescriptionis brauche,
so wäre er doch rechtlich sehr
Mstt gegen ein Aequivalent von 6. f.
abzutreten.

Moritz Christian Herford
Acad. Act.

